

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2026

Schwerin, den 23. März

Nr. 11

Landesbehörden

Öffentliche Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung zur Ortsumgehung Mönchshagen/Rövershagen B 105 abgeschlossen

Bekanntmachung des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Region Rostock

Vom 24. Februar 2026

Mit dem Neubau einer Umgehungsstraße der Orte Mönchshagen und Rövershagen soll die Verbindung zwischen Rostock und Ribnitz-Damgarten sowie die Anbindung an touristische Gebiete an der Ostsee verbessert werden. Das Projekt ist im Bundesverkehrswegeplan 2030 als vordringlich eingestuft. Für verschiedene Trassenalternativen wurden die Verteilung des Verkehrs im Straßennetz, mögliche Lärmbelastungen, Wirkungen auf geschützte Arten und Schutzgebiete sowie alle weiteren Umweltauswirkungen untersucht. Ebenso wurden Kosten, Wirtschaftlichkeit, Verkehrsqualität und Sicherheit bewertet. Die untersuchten Alternativen umfassen auch den Ausbau der Ortsdurchfahrten auf der bestehenden Trasse der Bundesstraße 105.

Die Raumverträglichkeitsprüfung dient dazu, die untersuchten Trassenalternativen unter den Gesichtspunkten von Verkehr, Raumordnung und Umweltschutz zu bewerten und eine Vorzugstrasse zu ermitteln. Als Teil der Vorplanung bildet die Raumverträglichkeitsprüfung die Schnittstelle zur sich anschließenden, konkreten Entwurfsplanung.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der landesplanerischen Stellungnahme vom 16. Februar 2026 zusammengefasst. Diese kann eingesehen werden unter:

<https://beteiligung.raumordnung-mv.de/cockpit/details.php?var=3>

Damit ist die Raumverträglichkeitsprüfung abgeschlossen.

Das Verfahren ist im § 15 des Raumordnungsgesetzes geregelt (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008, BGBl. I S. 2986, zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025, BGBl. 2025 I Nr. 189). Die förmliche Prüfung der Umweltverträglichkeit erfolgte ebenfalls nach diesem Gesetz.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 149

Öffentliche Zustellungen

Bekanntmachung des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern
- Geschäftsbereich der NORD/LB -

Vom 9. März 2026

Unter der im Handelsregister eingetragenen Anschrift von

CBM Solution GmbH
mit Sitz in 19374 Frauenmark, Am Schloß 1

ist eine Zustellung nicht möglich.

Dem vorgenannten Unternehmen ist zuzustellen:
Zinsbescheid vom 8. Dezember 2025 – UBH3R-532176
Zinsbescheid vom 8. Januar 2026 – AWHR1-519657
Zinsbescheid vom 8. Januar 2026 – AWHR2-490212

Zustellungsversuche nach §§ 96 bis 107 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) und Ermittlungen über andere inländische Anschrift sind ergebnislos geblieben.

Das bezeichnete Dokument wird deshalb nach § 108 VwVfG M-V öffentlich zugestellt.

Es kann innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in den Räumen des Landesförderinstituts Mecklenburg-Vorpommern, Werkstraße 213, 19061 Schwerin, in Raum 003 bei Frau Duhr eingesehen oder abgeholt werden.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 108 VwVfG M-V gilt das Dokument als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen verstrichen sind.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 149

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr – Planfeststellungsbehörde

Vom 10. März 2025

Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2018 (GVOB. M-V S. 362) für das Vorhaben Ausbau der Kreisstraße LP 27 in der Ortslage Luckwitz (Az.: 532-00000-2026-0005) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 8 Absatz 3 und 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Bauvorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Das Vorhaben sieht den richtlinien Ausbau der vorhandenen 4,0 m breiten – mit einer Asphaltdeckschicht befestigten – Kreisstraße vor. Der Ausbau erfolgt in einer mit Asphalt befestigten Breite von 6,30 m im Bereich der vorhandenen Fahrbahn sowie der Ausbau der Bushaltestellen in einem infrastrukturell vorbelasteten Bereich. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch das Vorhaben. Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung wird nicht erwartet.
- Die Größe der Baumaßnahme (Baulänge ca. 1.000 m) und der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme 1,43 ha, geschätzte Neuversiegelung 220 m², geschätzter Umfang Erdarbeiten 3.500 m³) sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Durch das Vorhaben wird in keine Schutzkategorien eingegriffen. Auch erfolgt kein naturschutzrechtlicher Eingriff in besonders geschützte Bereiche.
- Durch das Vorhaben sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten, da der straßennahe Eingriffsraum aufgrund der Vorbelastungen durch die Kreisstraße keine hohe Bedeutung als Lebensraum für geschützte Tierarten hat.
- Das Eintreten von erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen durch ein Zusammenwirken mit anderen Vorhaben wird aufgrund der Größe und der qualitativen Merkmale des Vorhabens sowie der bestehenden Vorbelastung im Bereich der K LP 27 ausgeschlossen.

Hinweis: Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 150

Amtliche Bekanntmachung gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) i. V. m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte

Vom 23. März 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG i. V. m. § 21a 9. BImSchV gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte bekannt:

Mit Bescheid G 019/25 vom 23. Dezember 2025, Az. StALU MS 54-571/1793-1/2024, wurde der Windbauer GmbH, Marktplatz 1, 17033 Neubrandenburg, eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG i. V. m. Nummer 1.6.2 „V“ des Anhang 1 der 4. BImSchV erteilt, deren verfügender Teil folgenden Wortlaut hat:

1. Entscheidungsumfang

- a. Der Windbauer GmbH, Marktplatz 1, 17033 Neubrandenburg wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage – **WEA 5** – vom Typ Vestas V162 mit einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Leistung von 7,2 MW im Windeignungsgebiet Bartow-1, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (LK MSE) der Gemeinde Bartow, Gemarkung Groß Below, Flur 2, Flurstück 60 erteilt. Die Genehmigung ist mit Auflagen verbunden.
- b. Der Antrag für die „**WEA 6**“ wird abgelehnt.
- c. Der Umfang der Genehmigung bestimmt sich insbesondere nach den eingereichten Antragsunterlagen mit Posteingang vom 30.10.2024 i. d. F. vom 10.12.2025 (Posteingang der letzten Nachlieferung „Schall- und Schattenimmissionsprognose“) soweit in diesem Bescheid nichts abweichend geregelt ist. Dieser Antrag ist Bestandteil der Genehmigung (Anlage 1).
- d. Die Naturschutzgenehmigung wird hiermit erteilt. Der durch das Vorhaben in Aussicht stehende Eingriff in Natur und Landschaft wird im beantragten Umfang genehmigt.
 - a) Der Eingriff in das Landschaftsbild sowie in Grund und Boden ist kompensationspflichtig. Es wird ein Gesamtkompensationsbedarf für das Landschaftsbild in Höhe von **62.829,5 KfÄ** festgesetzt.
- e. Zur Sicherstellung der Rückbauverpflichtung wird eine Bankbürgschaft zu Gunsten des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte (bzw. dessen Rechtsnachfolgers) als Sicherheitsleistung in Höhe von **473.000,00 Euro** festgesetzt.

- f. Die sofortige Vollziehung der Punkte 2.3. (Schall- und Schattenimmissionen) und 2.6 (Naturschutz) wird angeordnet.
- g. Die luftfahrtrechtliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG wird hiermit erteilt.
- h. Die Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) wird hiermit erteilt.
- i. Die Sondernutzungserlaubnis gem. § 26 Abs. 1 i. V. m. § 22 Abs. 1 StrWG-MV wird unter Auflagen erteilt.
- j. Die Zustimmung gem. § 34 FlurbG wird unter Auflagen erteilt.

1.1 Entscheidungsinhalt

Der Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beinhaltet die Errichtung und den Betrieb folgender Anlage:

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung, Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (WGS 84)	Nabenhöhe Rotor-durchmesser Gesamthöhe (ü. GOK)	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 5	V-162-7.2 7.2 MW Vestas	E 33389170 N 5965747 53° 49' 42,32'' Nord sowie 13° 18' 57,81'' Ost	169 m 162 m 250 m	Groß Below 2 60

Tabelle 1: Standort, Leistungs-/Höhenangaben der genehmigten Anlage

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage und Betriebsweise aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Die Ablehnungsentscheidung bezieht sich auf folgende Anlage

WEA-Nr./Bez. der Anlage	WEA-Typ Nennleistung, Hersteller	Standortkoordinaten nach ETRS89, UTM (6 Grad), Zone 33 (WGS 84)	Nabenhöhe Rotor-durchmesser Gesamthöhe (ü. GOK)	Gemarkung Flur Flurstück des WEA-Fundamentes
WEA 6	V-162-7.2 7.2 MW Vestas	E 33388710 N 5965331 53° 49' 28,51'' Nord sowie 13° 18' 33,21'' Ost	169 m 162 m 250 m	Groß Below 2 50; 51

Tabelle 2: Standort, Leistungs-/Höhenangaben der abgelehnten Anlage

1.2 Eingeschlossene Entscheidungen

In dieser Genehmigung sind insbesondere folgende Entscheidungen eingeschlossen (§ 13 BImSchG):

- Baugenehmigung nach § 64 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)
- Naturschutzgenehmigung gem. § 12 Abs. 6 i. V. m. § 40 NatSchAG M-V
- Genehmigung nach § 7 Absatz 6 Denkmalschutzgesetz M-V
- luftfahrtrechtliche Zustimmung der Luftfahrtbehörde – hier – des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V
- gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB
- Zustimmung nach § 34 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

1.3 Entscheidungsunterlagen

Antragsunterlagen

Der Genehmigungsinhalt wird durch folgende Antragsunterlagen näher bestimmt, die als Anlagen Bestandteil des Bescheides sind, soweit der Tenor des Bescheides bzw. die zugehörigen Nebenbestimmungen nichts Abweichendes regeln. Als Entscheidungsunterlagen zur Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen lagen gemäß §§ 3, 4, 4a, 4b, 4c, 4e, 5 der 9. BImSchV folgende Unterlagen vor:

Ordner 1

- | | |
|------------------------------|-----------------------|
| – Inhaltsverzeichnis | Blätter I-001 – I-003 |
| – Antrag | Blätter 001 – 003 |
| – Kurzbeschreibung | Blätter 004 – 007 |
| – Handelsregistrauszug | Blätter 008 – 009 |
| – Kostenübernahmeerklärungen | Blätter 010 – 012 |
| – Flurstücksnachweise | Blätter 013 – 025 |
| – Lagepläne/Zeichnungen | Blätter 026 – 035 |
| – Anlage und Betrieb | Blätter 036 – 120 |
| – Emissionen und Immissionen | Blätter 121 – 194 |

Ordner 2

- | | |
|--|-------------------|
| – Messung von Emissionen und Immissionen | Blätter 195 – 200 |
| – Arbeitsschutz | Blätter 201 – 303 |
| – Betriebseinstellung | Blätter 304 – 305 |
| – Abfälle | Blätter 306 – 310 |
| – Abwasser | Blätter 311 – 311 |
| – Wassergefährdende Stoffe | Blätter 312 – 323 |
| – Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz | Blätter 324 – 377 |
| – Natur, Landschaft und Bodenschutz | Blätter 378 – 490 |
| – Umweltverträglichkeitsprüfung | Blätter 491 – 503 |

Ordner 3

- | | |
|---------------------------------|-------------------|
| – Standort der WEA | Blätter 504 – 504 |
| – Raumordnung/Regionalplanung | Blätter 505 – 505 |
| – Anlagenspezifische Unterlagen | Blätter 506 – 627 |

- sonstige Antragsunterlagen Blätter 628 – 687
- nachgereichte Antragsunterlagen Blätter 688 – 875

2 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg, einzulegen. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Obergericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) ohne die Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 Abs.1 S. 2 VwGO i. V. m. § 13a Nr.1 GerStrukGAG MV Klage beim Obergericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Greifswald erhoben werden.

Gegen die Kostenentscheidung allein kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg einzulegen.

3 Auslegung des Bescheids

Der Genehmigungsbescheid nebst Anlagen ist in der Zeit **vom 24.03.2026 (erster Tag) bis einschließlich 07.04.2026 (letzter Tag)** auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte unter dieser Bekanntmachung einsehbar.

https://www.stalu-mv.de/ms/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Dafür liegt eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides nebst Anlagen in der Zeit **vom 24.03.2026 (erster Tag) bis einschließlich 07.04.2026 (letzter Tag)** im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Abteilung Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft, Neustrelitzer Str. 120, Block E, 17033 Neubrandenburg während der Dienststunden in der Zeit von

07:00 – 15:30 Uhr (dienstags bis 16:30, freitags bis 13:00 Uhr)

nach Terminvereinbarung per Telefon oder E-Mail zur Einsichtnahme aus.

In diesem Fall können Sie telefonischen Kontakt unter der Rufnummer 0385 588 69 540 aufnehmen. Alternativ schicken Sie bitte eine E-Mail an

poststelle@stalums.mv-regierung.de

Gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Str. 120, 17033 Neubrandenburg (poststelle@stalums.mv-regierung.de) angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 150

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 23. März 2026

Die SWS Natur GmbH stellte mit Datum vom 24. Juli 2023 und Posteingang am 4. August 2023 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von zwei WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E2 mit einer Nabenhöhe von 80,26 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von jeweils 4,20 MW (WEA 1 und WEA 2), einer WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 80,49 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4,26 MW (WEA 3) und einer WEA vom Typ Enercon E-115 EP3 E4 mit einer Nabenhöhe von 92,00 m, einem Rotordurchmesser von 115,71 m und einer Nennleistung von 4,26 MW (WEA 4) in der Gemeinde Wendorf beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP).

Mit Datum vom 10. April 2025, Posteingang am 11. April 2025, wurden der Antrag wesentlich geändert. Beantragt werden nunmehr vier WEA vom Typ Enercon E-138 EP3 E3 mit einer Nabenhöhe von 80,49 m, einem Rotordurchmesser von 138,25 m und einer Nennleistung von 4,26 MW.

Die Gesamthöhe der Anlagen bleibt jeweils nahezu unverändert. Die ursprünglich beantragten Standorte wurden nicht verändert.

Die Standorte der beantragten Anlagen befinden sich im Landkreis Vorpommern-Rügen, in der Gemeinde Wendorf, Gemarkung Zitterpenningshagen, Flur 1, Flurstücke 131, 132, 141/5 und 142 im Außenbereich.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Dienststelle Stralsund, hat als zuständige Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit der Nummer 1.6.3 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien. Maßgebliche Gründe für die nicht bestehende UVP-Pflicht sind insbesondere:

1. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Wasserschutzzone III Andershof zu erwarten.
Auch für das von der Zuwegung betroffene geschützte Biotop Feldhecke 0308-114B5122 sind keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.
2. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Schutzgebiete und geschützte Biotope zu erwarten.
3. Nennenswerte negative Auswirkungen auf die visuelle Integrität des UNESCO-Welterbes der Stadt Stralsund werden nicht gesehen.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 152

Bekanntmachung nach § 21a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) – Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) (WKA Wendisch Priborn III), Bekanntmachung Genehmigungsbescheid

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM)

Vom 23. März 2026

Die BS Windertrag Nr.17 GmbH & Co.KG (Sitz: Stephanitorbollwerk 3, 28217 Bremen) erhielt mit Datum vom 3. Dezember 2025 die Genehmigung für oben genanntes Vorhaben (Gez.: 66/25).

Der verfügende Teil des Genehmigungsbescheids hat folgenden Wortlaut:

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der BS Windertrag Nr.17 GmbH & Co. KG die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) des Typs Vestas V 162-6.2 mit einer Gesamthöhe von 250 m, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 6,2 MW am nachfolgend genannten Standort:

Gemeinde 19395 Wendisch Priborn				mit den Standortkoordinaten ¹	
Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Rechtswert	Hochwert
WKA 1	Wendisch Priborn	1	42, 43, 44	33316474	5915581

¹Bezugssystem ETRS 89 – UTM Coordinate Zone 33

erteilt.

2. Die unter C. aufgeführten Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieses Tenors.
3. Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmungen unter Ziffer C.III.2, C.III.3, C.III.4 (ausgenommen C.III.4.19 bis C.III.4.21), C.III.5, C.III.6, C.III.7, C.III.8 und C.III.9 d.B. wird angeordnet.
4. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten zum gesetzlichen Biotopschutz nach § 20 NatSchAG M-V für die unmittelbaren Beeinträchtigungen von 15 m² des Biotoptyps Windschutzpflanzung (BWV) wird erteilt.
5. Die Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG für die Umsiedlung der von den Baumaßnahmen betroffenen staatenbildenden Ameisen (Formica) wird erteilt.
6. Die Verpflichtung zur Kompensation des Eingriffs in Höhe von 46.830 m² Kompensationsflächenäquivalenten (KFÄ) geht auf die Flächenagentur M-V GmbH über.

Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich seiner Begründung sowie der zugehörigen Antragsunterlagen wird gemäß § 10 Abs. 8 Satz 3 BImSchG nach der Bekanntmachung für zwei Wochen zur Einsichtnahme ausgelegt. Die Auslegung erfolgt vom **24.03.2026** bis einschließlich **07.04.2026** zu den angegebenen Zeiten im

Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (Bleicherufer 13, 19053 Schwerin), 1. Obergeschoss – Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Montag bis Donnerstag: 7:30 – 15:30 Uhr
Freitag: 7:30 – 12:00 Uhr

Auch darüber hinaus ist nach individueller vorheriger telefonischer Absprache (unter Tel. 0385 588 66512) die Einsichtnahme möglich. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG.

Darüber hinaus erfolgt sie online auf der Homepage des StALU WM unter dem Suchbegriff „WKA Wendisch Priborn III“.

http://www.stalu-mv.de/wm/Service/Presse_Bekanntmachungen/

Gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten als bekannt gemacht und zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Dritt-)Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin erhoben werden.

Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern, Domstraße 7, 17489 Greifswald, gestellt und begründet werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 153

Bekanntmachung nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 BImSchG i. V. m. § 21a der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für
Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern

Vom 23. März 2026

Gemäß § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), in der zurzeit gültigen Fassung, und § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), in der zurzeit gültigen Fassung, gibt das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern bekannt:

Mit Bescheid Nr.: 4.1.19EG-60.021/24-51 vom 5. Februar 2026, zugestellt am 10. Februar 2026, wurde der Herbrand Pharma Chemicals GmbH, An der Redoute 1, 17390 Murchin die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Absatz 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung und zum Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und biotechnologischen Produkten erteilt, deren verfügbarer Teil folgenden Wortlaut hat:

I. Entscheidung

1. Hauptentscheidung

Der Firma

Herbrand Pharma Chemicals GmbH
An der Redoute 1
17390 Murchin,

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Dr. Martin Heinz Josef Erhardt

wird, unbeschadet der Rechte Dritter, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung und zum Vertrieb von pharmazeutischen, chemischen und biotechnologischen Produkten, nachstehenden Inhalts, mit Nebenbestimmungen nach Ziffer I.6. erteilt.

2. Genehmigungsgegenstand

Genehmigt wird die fabrikmäßige Synthetisierung der nachstehend aufgeführten Arzneimittelwirkstoffe sowie deren jeweilige anteilige Produktionsmenge bis zu einer maximalen Produktionskapazität aller Wirkstoffe von in Summe 20 t/a. Die Genehmigung umfasst sowohl die Herstellung der genannten Stoffe als auch die zulässigen Jahresmengen:

Stoffproduktion	Menge/a
1. Propylthiouracil	7.000 kg
2. Carbimazol	1.500 kg
3. Methimazol	1.500 kg
4. Clomethiazol, Vorstufe	1.000 kg
5. Clomethiazol Edisilat	1.000 kg
6. n-Propylnicotinat HPC	500 kg
7. Canrenoninsäure	500 kg
8. Tiopronin	500 kg
9. Clomethiazol H, Vorstufe	2.100 kg
10. Dectaflur	500 kg
11. Lärchenterpentin	1.500 kg
12. Olaflur	1.500 kg
13. Yohimbin Hydrochlorid	450 kg
14. Xylitol	450 kg
Gesamt/a:	20.000 kg

Weiterhin wird die Lagerung von für die Herstellung der Arzneimittelwirkstoffe benötigten gefährlichen Einsatzstoffen unter Einhaltung der Auflage unter Nr. I.6.3.9 zugelassen.

Standort der Anlage:

An der Redoute 1, 17390 Murchin
Gemarkung Relzow
Flur 2
Flurstücke 9/2, 8/3

Punktquellen:

Bezeichnung: E 01
Ostwert: 33414328
Nordwert: 5971540
Lagebezugssystem ETRS89 (UTM)

Bezeichnung: E 02
Ostwert: 33414351
Nordwert: 5971516
Lagebezugssystem ETRS89 (UTM)

Diese Genehmigung schließt folgende Entscheidungen anderer Behörden mit ein oder ersetzt diese:

- Baugenehmigung gemäß § 72 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V)

Die Genehmigung wurde unter Bedingungen und Auflagen sowie nach Maßgabe der Antragsunterlagen und sonstigen Unterlagen erteilt. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, 18439 Stralsund erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist gemäß § 63 Abs. 1 Satz 2 BImSchG binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Der (Dritt-)Widerspruch entfaltet keine aufschiebende Wirkung.

Durch den Adressaten dieses Bescheides kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7a, 17489 Greifswald erhoben werden.

Die Einsicht des gesamten Genehmigungsbescheides (inkl. Begründung) kann über die Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern unter https://www.stalu-mv.de/vp/Service/Presse_Bekanntmachungen/, in der Zeit vom 24.03.2026 bis 07.04.2026 wahrgenommen werden. Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Gemäß § 10 Absatz 8 BImSchG gilt der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern, Badenstraße 18, 18439 Stralsund oder elektronisch unter der Mailadresse poststelle@staluvmv-regierung.de bei vollständiger Namens- und Adressangabe angefordert werden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 154

Gerichte

Nachlassverfahren

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**
-Nachlassgericht -

Vom 4. März 2026

70 VI 253/21

Beschluss

1. Der gemeinschaftliche Erbschein des Amtsgerichts Schwerin vom 22.06.2021 in der Nachlasssache Reiner Kaap, geboren am 06.03.1960, verstorben am 25.11.2020, letzte Anschrift: 19065 Görslow wird für kraftlos erklärt.
2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Erben als Gesamtschuldner.

Gründe:

Durch die Erbin Beteiligte zu 1) wurde mit Antrag vom 25.03.2021, sowie Antragsberichtigung vom 25.05.2021, beurkundet von Notarin Katrin Täufer mit Amtssitz in Crivitz, UR-Nr. T-179/2021, T-611/2021, ein gemeinschaftlicher Erbschein beantragt, welcher Beteiligte zu 1) und Kristin Kaap als Erben zu jeweils 1/2 Anteil ausweist.

Dieser wurde am 22.06.2021 antragsgemäß erteilt.

In den Anträgen wurde ein weiteres Kind des Erblassers nicht angegeben.

In dem Nachlassverfahren 70 IV 1529/96 nach dem Vater des Erblassers, Heinz Erhard Artur Kaap, wurde in dem Testamentseröffnungsverfahren bekannt, dass der Erblasser ein weiteres Kind haben soll.

Durch das Nachlassgericht wurde sodann eine Geburtsurkunde des vermeintlichen Kindes Christian Giese angefordert, aus welcher der Erblasser als Vater hervorgeht.

Infolgedessen wurde der gemeinschaftliche Erbschein vom 22.06.2021 mit Beschluss vom 29.10.2025 als unrichtig eingezogen.

Die Beteiligten zu 1) und 2) wurden aufgefordert, alle übersendeten Ausfertigungen des gemeinschaftlichen Erbscheins zurückzusenden. Eine entsprechende Aufforderung wurde ebenfalls an das hiesige Grundbuchamt gesendet.

Durch Mitteilung vom 06.11.2025 wurde durch das Grundbuchamt Schwerin mitgeteilt, dass dort keine Ausfertigung vorliegt.

Durch die Beteiligte zu 1) übersendete mit Schreiben vom 18.11.2025, Eingang beim Amtsgericht Schwerin am 20.11.2025, eine Ausfertigung und eine Kopie einer Ausfertigung an das Amtsgericht. Es wurde durch gerichtliches Schreiben vom 25.11.2025 darauf hingewiesen, dass lediglich eine Ausfertigung und eine Kopie zurückgesendet wurde und um Übersendung der fehlenden Ausfertigung gebeten.

Durch die Beteiligte zu 1) wurde sodann in ihrem Schreiben vom 04.12.2025, Eingang beim Amtsgericht am 08.12.2025, die „Rechtskraft“ des gerichtlichen Schreibens, welches diese am 06.11.2025 erhalten hatte, in Zweifel gezogen, wegen der fehlenden Originalunterschriften. Im weiteren Verlauf wurde auf diverse rechtliche Vorschriften und DIN-Normen verwiesen.

Mit gerichtlichen Schreiben vom 19.12.2025 wurde die Beteiligte zu 1) auf die einschlägigen Rechtsnormen hingewiesen und erneut die Übersendung der fehlenden Ausfertigung angemahnt.

Hierauf wurde von der Beteiligten zu 1) mit Schreiben vom 08.01.2026, Eingang beim Amtsgericht Schwerin am 12.01.2026, reagiert, in welchem diese mitteilte, dass nach dem Tod des Erb-

lassers mit Christian Giese Kontakt aufgenommen und dieser aufgefordert wurde eine Geburtsurkunde vorzulegen. Hierzu wurde dieser nunmehr durch die Beteiligte zu 1) erneut aufgefordert. Weiterhin wurde darum gebeten, den hiesigen „Verwaltungsakt zu verschieben“.

In dem gerichtlichen Schreiben vom 13.01.2026 erfolgte erneut der Hinweis darauf, dass die Übersendung der noch fehlenden Ausfertigung unabhängig zu betrachten ist von einem evtl. neu zu beantragenden Erbschein. Es wurde letztmalig um eine Rücksendung der fehlenden Ausfertigung des gemeinschaftlichen Erbscheins gebeten und auf die Kraftloserklärung hingewiesen. Dieses Schreiben wurde der Beteiligten zu 1) am 16.01.2026 zugestellt.

Eine Übersendung ist nicht erfolgt. In ihrem Schreiben vom 13.01.2026, Eingang beim Amtsgericht Schwerin am 19.01.2026, wurde nunmehr durch die Beteiligte zu 1) die Rückgabe der übersendeten Ausfertigung des gemeinschaftlichen Erbscheins verlangt, da kein Nachweis über die Erbenstellung des Christian Giese vorliegt und „die Rückgabe des Erbscheins nicht freiwillig erfolgte“. Im weiteren Verlauf wurde erneut die Wirksamkeit des „Verwaltungsaktes“ angezweifelt.

Im Ergebnis wurde durch die Beteiligte zu 1) kein Rechtsmittel gegen den Beschluss des Amtsgerichts Schwerin vom 29.10.2025 eingelegt. Die oben genannten Schreiben der Beteiligten zu 1) sind nicht als Rechtsmittel zu werten, da diese mögliche Bewertung – trotz konkreter Nachfrage des Gerichts – von der Beteiligten zu 1) nicht bestätigt wurde. Auch der weitere Vortrag der Beteiligten zu 1) ist unbeachtlich, da es sich bei der gerichtlichen Entscheidung und den gerichtlichen Hinweisen um keinen Verwaltungsakt handelt. Der Beschluss vom 29.10.2025 wurde entsprechend § 41 FamFG bekannt gemacht. Der Beschluss wurde elektronisch erstellt und unter Berücksichtigung des §§ 14 Abs. 3 FamFG i. V. m. 130b, 169 Abs. 4 ZPO als beglaubigte Abschrift übersendet. Einer gesonderten Übersendung der Signaturprüfprotokolle bedarf es nicht. Eine Einsicht in die Signaturprüfprotokolle erfolgt nur auf Verlangen, ein solches Verlangen wurde nicht an das Gericht gerichtet. Die erteilten Ausfertigungen konnten ebenfalls – trotz mehrfacher Aufforderung – nicht erlangt werden, was die Kraftloserklärung nunmehr notwendig macht.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 155

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 5. März 2026

41 K 48/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Freitag, 5. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Korswandt Blatt 40022, Gemarkung Korswandt, Flur 4, Flurstück 259, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 5a, Größe: 315 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist mit einem eingeschossigen, nicht unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus, welches Teil eines ehemaligen Scheunengebäudes ist, bebaut (Baujahr vor 1900, ca. 2018 modernisiert). Die Wohn-/Nutzfläche beträgt ca. 76 m². Das Gebäude weist einen durchschnittlichen baulichen Zustand auf. Es bestehen einige Schäden/Mängel. Auf dem Grundstück befindet sich weiterhin eine Doppelgarage.

Verkehrswert: **130.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. August 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 8. März 2026

41 K 29/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 9. September 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden: Erbbaurecht, eingetragen im Grundbuch von Heringsdorf Blatt 3522, Gemarkung Neuhoof U, Flur 1, Flurstück 194, Gebäude- und Freifläche, Wohngebiet „Im Seefeld“, Größe: 579 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Kanalstraße 11, 17424 Heringsdorf. Auf Grund des Erbbaurechtes wurde ein Einfamilienhaus (ca. 103,6 m² Wohnfläche) mit Einliegerwohnung (ca. 40 m² Wohnfläche) errichtet. Die Gemarkung Neuhoof gehört zu Heringsdorf und ist damit Teil der DREIKAISERBÄDER auf der INSEL USEDOM.

Verkehrswert: **660.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Mai 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 9. März 2026

41 K 43/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 2. September 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, Domstraße 7A, 17489 Greifswald, Sitzungssaal: 011 öffentlich versteigert werden:

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Loitz Blatt 3681, Gemarkung Wüstenfelde, Flur 3, Flurstück 54/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Loitzer Chaussee 4, Größe: 2.411 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das idyllisch gelegene Grundstück ist bebaut mit einem Gutshaus, Wohn-/Nutzfläche ca. 600 m. Wüstenfelde befindet sich in der Nähe der Stadt Loitz, welche über einen eigenen Hafen an der Bundeswasserstraße Peene verfügt. Entfernung nach Greifswald ca. 32 km, nach Stralsund/Insel Rügen ca. 52 km, nach Wolgast/Insel Usedom ca. 55 km.

Verkehrswert: **78.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Loitz Blatt 3681, Gemarkung Wüstenfelde, Flur 3, Flurstück 55/3, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Loitzer Chaussee 4, Größe: 3.387 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
Das idyllisch gelegene (Neben)Grundstück ist bebaut mit einem Gutshaus, Stammgrundstück 54/1. Wüstenfelde befindet sich in der Nähe der Stadt Loitz, welche über einen eigenen Hafen an der Bundeswasserstraße Peene verfügt. Entfernung nach Greifswald ca. 32 km, nach Stralsund/Insel Rügen ca. 52 km, nach Wolgast/Insel Usedom ca. 55 km.

Verkehrswert: **8.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. September 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 156

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Güstrow**

Vom 4. März 2026

821 K 35/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 8. Juli 2026, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal: 105b öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Liessow Blatt 310, Gemarkung Liessow, Flur 1, Flurstück 35, Gartenland, Gebäude- und Gebäudenebenfläche, Dorfstraße 4, Größe: 1.994 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
zweigeschossiges Wohnhaus in 18299 Laage, OT Liessow
Das Grundstück ist mit einem als Einfamilienhaus genutzten Wohnhaus nebst rückseitigem Anbau bebaut (Baujahr ca. 1950). Gleichfalls befinden sich auf dem Versteigerungsobjekt ein als Ferienhaus genutzter und entsprechend ausgebauter Stall/Scheune sowie weitere Nebengebäude. Die Liegenschaft befindet sich im Bereich des Bodenordnungsverfahrens „Breesen“. Eine Ausführungsanordnung ist noch nicht erlassen.

Verkehrswert: **116.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 85a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. April 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 157

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Neubrandenburg**

Vom 10. März 2026

613 K 33/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 11. Mai 2026, um 10:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Fried-

rich-Engels-Ring 16 – 18, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal: 1, öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Knorrendorf Blatt 81, Gemarkung Kastorf, Flur 2, Flurstück 12/1, Gebäude- und Freifläche, Wolder Straße 29, Größe: 1.473 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Einfamilienhaus in 17091 Kastorf, Wolder Straße 29

Das Grundstück ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus mit Anbau und Dachgeschoss (Ausbau nicht bekannt); Baujahr geschätzt 1950; nach 1990 teilweise saniert; Wohnfläche ca. 87 m². Auf dem Grundstück befindet sich außerdem ein massives Nebengebäude (Schuppen mit Garage), Nutzfläche ca. 81 m².

Verkehrswert: **84.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 157

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Pasewalk** – Zweigstelle Anklam –

Vom 10. März 2026

513 K 1/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. Juni 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Ferdinandshof Blatt 2286; 12,50/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im 3. OG und Kellerraum 31 an dem Grundstück Gemarkung Ferdinandshof, Flur 9, Flurstück 94/6, Gebäude- und Freifläche Wohnen, Gundelachstraße 40, 41, 42, Größe: 994 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Es handelt sich um ein Wohnungseigentum in einem voll unterkellerten, fünfgeschossigen Mehrfamilienhaus (Großblockbauweise) mit drei Hauseingängen und insgesamt 35 Wohnungen. Die Wohnung Nr. 31 befindet sich mittig im 3. Obergeschoss des Gebäudeteils Gundelachstraße 42. Es handelt sich um eine Ein-Raum-Wohnung mit Flur, Bad/WC und Küche, mit einer Wohnfläche von rd. 25 m²

Verkehrswert: **15.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

513 K 8/25

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. Juni 2026, um 13:30 Uhr**, im Amtsgericht Pasewalk, Zweigstelle Anklam, Baustraße 9, 17389 Anklam, Sitzungssaal: 124 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Anklam Blatt 3299, Gemarkung Anklam, Flur 10, Flurstück 76/103, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 15, Größe: 206 m²

Verkehrswert: 40.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Anklam Blatt 3299, Gemarkung Anklam, Flur 10, Flurstück 171/96, Gebäude- und Freifläche, Feldstraße 15, Größe: 594 m²

Verkehrswert: 300.000,00 EUR

Der Verkehrswert für ein eventuelles Gesamtausgebot beträgt **340.000,00 EUR**.

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Der Grundbesitz, bestehend aus zwei Grundstücken, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, ist bebaut mit einem eingeschossigen Einfamilienhaus und einem Nebengebäude. Die gesamte Wohnfläche des Wohnhauses im Erd- und Dachgeschoss wird anhand der Planungsunterlagen mit ca. 181 m² ausgewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. Mai 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 158

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 9. März 2026

68 K 19/25

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am **Mittwoch, 20. Mai 2026, um 13:00 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal: 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kröpelin Blatt 10826, Gemarkung Kröpelin, Flur 12, Flurstück 1016, Gebäude- und Freifläche, Rostocker Straße 24, Größe: 209 m²

Objektbeschreibung/Lage: Reihennittelhaus mit Anbauten, Baujahr Wohngebäude ca. 1900, Wohnfläche ca. 80 m², kompletter Sanierungs- bzw. Instandsetzungsbedarf (Handwerkerobjekt) mit grenzwertigem Zustand als Liquidationsobjekt

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 158

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Schwerin**

Vom 4. März 2026

57 K 8/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 6. Mai 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 12344; 310,364/1.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung mit Keller und dem Sondernutzungsrecht an d. im Keller befindlichen Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 8, an dem Grundstück Gemarkung Schwerin, Flur 40, Flurstück 146, Gebäude- und Freifläche, Wallstraße 14, Größe: 251 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): Das in durchschnittlicher Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem nach dem Wohnungseigentumsgesetz aufgeteilten Mehrfamilienhaus bebaut. Das Gebäude wurde um 1900 errichtet und Ende der 1990er-Jahre saniert. Der bauliche Zustand ist überwiegend alters-/sanierungsgemäß bis tlw. unbefriedigend und die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen Standard. Wesentliche Anteile stammen jedoch aus den 1990er-Jahren und sind dementsprechend gealtert. Den normalen Gebrauch des Gebäudes erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden aber nicht festgestellt. Es steht aber die Anschaffung eines Warmwasserspeichers (Kosten ca. 8 TEUR) an. Die WE 8 mit ca. 130 m² Wohnfläche befindet sich überwiegend in einem sanierungsgemäß normalen Zustand und die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen Standard. Die ehem. Maisonette-Wohnung wurde im Bereich der innenliegenden Treppe prov. in zwei Wohnungen aufgeteilt. Es besteht ein Renovierungsstau.

Verkehrswert: **240.000,00 EUR**

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Juli 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig.

Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 10. März 2026

55 K 3/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 27. Mai 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Wohnungs-/Teileigentum, eingetragen im Grundbuch von Schwerin Blatt 76444; 11.553/100.000-Miteigentumsanteil, verbunden mit dem Sondereigentum an d. Wohnung im I. OG mit Balkon Nr. 4 und Kellerraum IV an dem Grundstück Gemarkung Schwerin, Flur 73, Flurstück 16, Gebäude- und Freifläche, Friedensstraße 45, Größe: 312 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das in durchschnittlicher Wohnlage liegende Grundstück ist mit einem Mehrfamilienhaus bebaut. Es ist nach dem Wohnungseigentumsgesetz in neun Wohneinheiten aufgeteilt. Der bauliche Zustand ist überwiegend alters-/sanierungsgemäß normal bis tlw. unbefriedigend und die Ausstattung entspricht einem durchschnittlichen Standard. Das Versteigerungsobjekt ist eine ca. 64 m² große Zweiraumwohnung im 1. OG mit Balkon und Kellerraum. Ihre Ausstattung entspricht einem annähernd mittleren Standard.

Verkehrswert: **120.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. November 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten.

Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

55 K 7/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 13. Mai 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Schwerin, Demmlerplatz 1 – 2, 19053 Schwerin, Sitzungssaal: 4 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Pampow Blatt 717, Gemarkung Pampow, Flur 7, Flurstück 230/44, Gebäude- und Freifläche für Handel und Dienstleistungen, Größe: 641 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das im Ortskern liegende Grundstück ist mit einem 1993 errichteten Gebäude (ehem. Gaststätte mit Dachgeschosswohnung) bebaut. Im Jahr 2006 wurde das Erdgeschoss provisorisch für Wohnzwecke umgebaut. Wohnfläche ca. 190 m². Der bauliche Zustand ist altersgemäß bis unbefriedigend. Den normalen Gebrauch des Gebäudes erheblich einschränkende Mängel und Schäden wurden nicht festgestellt. Das Objekt wird eigengenutzt.

Verkehrswert: **230.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf Verlangen ist Bietsicherheit in Höhe von 10 % des Verkehrswertes zu leisten. Barzahlung ist nicht zulässig. Die Sicherheit kann erbracht werden durch

- vorherige Überweisung
- Vorlage eines bestätigten Bundesbankschecks
- eines bankausgestellten Verrechnungsschecks oder
- einer unbefristeten, unbedingten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 159

den: Grundbuch von Tribsees Blatt 1128, Gemarkung Tribsees, Flur 6, Flurstück 168, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 10, Größe: 317 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück im Verfahren 701 K 62/22 (Tribsees, Flur 6, Flurstücke 165, 167). Mit einem Teil des Wohnhauses mit Anbau (Bj. ca. 1931 und Anbau ca. 1977; ca. 121 m² Wohnfläche; teilunterkellert; 90er: teilweise modernisiert; diverse Baumängel/-schäden; im Wesentlichen unmodernisiert) und einem Teil des Nebengelasses bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, Goethestraße 10. Diverse Überbauungen des Flurstücks 169 mit ca. 23 m² und Überbauung des Flurstücks 166 mit unter 1 m².

Verkehrswert: **32.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Stralsund**

Vom 4. März 2026

703 K 98/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Schaprade Blatt 1187 Gemarkung Poggenhof, Flur 5, Flurstück 53/4, Gebäude- und Freifläche, Poggenhof 9b, Größe: 814 m²

Verkehrswert: **275.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. Februar 2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Das Versteigerungsobjekt ist bebaut mit einem Ferienhaus mit zwei Ferienwohnungen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

701 K 32/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden:

701 K 62/22

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 25. Juni 2026, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Tribsees Blatt 1128, Gemarkung Tribsees, Flur 6, Flurstück 167, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 10, Größe: 100 m²; Gemarkung Tribsees, Flur 6, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche, Goethestraße 10, Größe: 35 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Hinweis: Wirtschaftliche Einheit mit dem Grundstück im Verfahren 701 K 32/23 (Tribsees, Flur 6, Flurstück 168).

Mit einem Teil des Wohnhauses mit Anbau (Bj. ca. 1931 und Anbau ca. 1977; ca. 121 m² Wohnfläche; teilunterkellert; 90er: teilweise modernisiert; diverse Baumängel/-schäden; im Wesentlichen unmodernisiert) und einem Teil des Nebengelasses (Zwischenbau, Öltanklager, Garage/Lager, Werkstatt/Lager, Carport) bebautes Grundstück in 18465 Tribsees, Goethestraße 10. Diverse Überbauungen des Flurstücks 169 mit ca. 23 m² und Überbauung des Flurstücks 166 mit unter 1 m².

Verkehrswert: **48.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. September 2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt

10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 5. März 2026

703 K 20/24

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 11. Juni 2026, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: G 105 öffentlich versteigert werden:

Grundstücke, eingetragen im Grundbuch von Wiek Blatt 10203

1. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 69/5, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 827 m², Verkehrswert: **27.900,00 EUR**
2. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 69/6, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 614 m², Verkehrswert: **22.500,00 EUR**
3. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 69/7, Gebäude- und Freifläche, in Parchow, Größe: 592 m², Verkehrswert: **21.700,00 EUR**
4. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 69/8, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 924 m², Verkehrswert: **30.300,00 EUR**
5. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 69/9, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 422 m², Verkehrswert: **12.800,00 EUR**
6. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 69/10, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 99 m², Verkehrswert: **2.000,00 EUR**
7. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 69/12, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 292 m², Verkehrswert: **1.500,00 EUR**
8. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/4, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 585 m², Verkehrswert: **19.600,00 EUR**
9. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/5, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 584 m², Verkehrswert: **19.600,00 EUR**
10. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/6, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 532 m², Verkehrswert: **20.200,00 EUR**
11. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/7, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 532 m², Verkehrswert: **20.200,00 EUR**
12. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/8, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 532 m², Verkehrswert: **20.200,00 EUR**
13. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/9, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 653 m², Verkehrswert: **23.300,00 EUR**
14. Gemarkung Parchow Flur 2, Flurstück 23/10, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 1.024 m², Verkehrswert: **32.000,00 EUR**
15. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/11, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 535 m², Verkehrswert: **20.300,00 EUR**
16. Gemarkung Parchow Flur 2, Flurstück 23/12, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 538 m², Verkehrswert: **20.000,00 EUR**
17. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/13, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 1.242 m², Verkehrswert: **37.600,00 EUR**
18. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/14, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 537 m², Verkehrswert: **20.000,00 EUR**
19. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/15, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 542 m², Verkehrswert: **20.200,00 EUR**
20. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/16, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 546 m², Verkehrswert: **20.400,00 EUR**
21. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/17, Gebäude- und Freifläche, im Dorfe, Größe: 551 m², Verkehrswert: **20.600,00 EUR**
22. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/18, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 836 m², Verkehrswert: **28.200,00 EUR**
23. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/19, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 1.712 m², Verkehrswert: **5.100,00 EUR**
24. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 23/20, Gebäude- und Freifläche, Im Dorfe, Größe: 2.072 m², Verkehrswert: **10.300,00 EUR**
25. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 62/4, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 451 m², Verkehrswert: **17.600,00 EUR**
26. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 62/5, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 578 m², Verkehrswert: **21.400,00 EUR**
27. Gemarkung Parchow, Flur 2, Flurstück 62/6, Gebäude- und Freifläche, In Parchow, Größe: 19 m², Verkehrswert: **400,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. März 2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bei den Versteigerungsobjekten handelt es sich um weitestgehend unbebaute Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplanes der Gemeinde Wiek Nr. 10 „Parchow“.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Vom 6. März 2026

704 K 53/23

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Donnerstag, 9. Juli 2026, um 9:00 Uhr**, im Amtsgericht Stralsund, Außenstelle Justizzentrum, Frankendamm 17, 18439 Stralsund, Sitzungssaal: GE14 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 109/2, Gebäude- und Freifläche, Radvanstraße 2, Größe: 456 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem zentral liegenden bis zur Strandpromenade ca. 250 – 300 m entfernten Wohnhaus (Bj. 1914, leerstehend, Modernisierungen nach 1990, zwei Geschosse, Keller, ca. 159 m² Wohnfläche) mit baulicher Nebenanlage, gelegen in 18546 Sassnitz, Radvanstraße 2

Verkehrswert: 279.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, An der Radvanstraße, Größe: 391 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem zentral liegenden bis zur Strandpromenade ca. 250 – 300 m entfernten Wohnhaus (Bj. ca. 1914; leerstehend, Teilmodernisierungen nach 1990; zwei Geschosse + ausgebautes Dachgeschoss, ca. 255 m² WF; Keller mit ca. 51 m² Nutzfläche) mit Anbau (Nutzfläche ca. 69 m²) und Nebenglass, gelegen in 18546 Sassnitz, Radvanstraße 1

Verkehrswert: 268.500,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 108, Gebäude- und Freifläche, Radvanstraße 1, Größe: 24 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück in 18546 Sassnitz, Radvanstraße

Verkehrswert: 7.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 113, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 62, Größe: 843 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einem zentral liegenden bis zur Strandpromenade ca. 250 – 300 m entfernten Wohn- und Geschäftshaus (Bj. ca. 1900 – 1920; Modernisierungen nach 1990; leerstehend, zwei Geschosse mit ca. 275 m² Nutz- bzw. Wohnfläche), gelegen in 18546 Sassnitz, Hauptstraße 62

Verkehrswert: 437.000,00 EUR

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 109/3, Gebäude- und Freifläche, Radvanstraße 2a, Größe: 501 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): bebaut mit einer zentral liegenden bis zur Strandpromenade ca. 250 – 300 m entfernten ehemaligen Neuapostolischen Kirche (Bj. ca. 1990/1991, Keller-, Erd- und Obergeschoss mit ca. 255 m² Nutz- bzw. Wohnfläche), gelegen in 18546 Sassnitz, Radvanstraße 2a

Verkehrswert: 295.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist jeweils am 5. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Sassnitz Blatt 2954, Gemarkung Sassnitz, Flur 5, Flurstück 115, Straße, Radvanstraße, Größe: 2 m²

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen): unbebautes Grundstück in 18546 Sassnitz, Radvanstraße

Verkehrswert: 500,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Gesamtverkehrswert beträgt **1.287.000,00 EUR**.

weitere Informationen unter www.zvg.com

Hinweis: Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 160

Sonstige Bekanntmachungen

Liquidation des Reit- und Fahrverein Tentzerow e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 20. Februar 2026

Der „Reit- und Fahrverein Tentzerow e. V.“ ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei den unterzeichnenden Liquidatoren anzumelden:

Frau Antje Kühling, Am Lindenweg 9, 17129 Bentin

Frau Juliane Hesse, Platz 24, 17126 Jarmen

Frau Dr. Anne-Kathrin Buth, Gramzow 4, 17391 Krusenfelde

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 163

Liquidation des Förderverein Europäische Leuchtturm-Route Deutschland e. V.

Bekanntmachung der Liquidatoren

Vom 6. März 2026

Der „Förderverein Europäische Leuchtturm-Route Deutschland e. V.“ ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich bei ihr zu melden:

1. Frau Elisabeth Ruch, Schulstraße 12A, 23568 Lübeck und

2. Herr Dr. Volker Köhler, Krokusweg 4, 23966 Wismar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 163

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 des UVP-Gesetzes

Bekanntmachung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern

Vom 9. März 2026

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde (§ 32 Absatz 3 des Landeswaldgesetzes M-V [LWaldG] in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 [GVOBl. M-V S. 870], geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 [GVOBl. M-V S. 790, 794]) hat das Vorhaben einer Erstaufforstungsmaßnahme in der Gemarkung Müßelmow, Flur 5, Flurstück 47 mit einer Größe von insgesamt ca. 6,800 ha einer Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in Verbindung mit Nummer 17.1.3 der Anlage 1 zum

UVPG und der Dienstanweisung der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern vom 29. April 2015 unterzogen.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich. Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Durch die Aufforstung ist eine Verbesserung der Luftqualität und die Steigerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.
- Die Aufforstungsfläche grenzt teilweise an bestehende Waldflächen an.
- Die Prüfung der Schutzgüter hat ergeben, dass keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der Vorstand der Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern als Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes entscheiden.

Es wird darauf verwiesen, dass diese Feststellung nach § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 163

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern (RREP VP)

Bekanntmachung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern

Vom 16. März 2026

Am 29. Januar 2026 wurde auf der 3. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern der zweite Entwurf der Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern beschlossen. Daran schließt sich eine Öffentlichkeitsbeteiligung an. Der zweite Entwurf wird im Beteiligungsverfahren öffentlich bekannt gegeben und mit einer Frist von acht Wochen wird jedermann Gelegenheit zur Äußerung von Hinweisen, Anregungen und Stellungnahmen gegeben. Die Planungsregion Vorpommern (Geltungsbereich) umfasst die Landkreise Vorpommern-Greifswald und Vorpommern-Rügen. Gegenstand dieser Gesamtfortschreibung ist die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen des RREP VP 2010¹ sowie der Zweiten Änderung des RREP VP 2023². Darüber hinaus erfolgt eine Ausweitung des Geltungsbereiches des RREP VP auf die Ämter Jarmen-Tutow und Peenetal/Loitz.

¹ Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) vom 19.09.2010 (verkündet im GVOBl. M-V 2010, S. 453, veröffentlicht im Amtsblatt M-V 2010 [Nr. 43] am 20. Oktober 2010)

² Zweite Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogrammes Vorpommern vom 30.09.2023 (verkündet und veröffentlicht im GVOBl. M-V 2023 [Nr. 22], S. 758 ff.)

Neue Rahmenbedingungen, rechtliche Grundlagen und Entwicklungen in der Planungsregion machen eine Überprüfung der Ziele und Grundsätze erforderlich. Der Entwurf nimmt Bezug zur Raumstruktur und Raumentwicklung, Siedlungs- und Wirtschaftsentwicklung, Infrastrukturentwicklung, Naturraumentwicklung sowie zur planerischen Gestaltung unter der Erdoberfläche. Im Zuge der Fortschreibung erfolgt auch die Ausweisung von Vorranggebieten Windenergie (§§ 27 Absatz 4, 13 ROG)³. In diesen Gebieten wird die Windenergienutzung privilegiert zulässig sein und entgegenstehende Nutzungen sind ausgeschlossen (§ 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB, § 7 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 ROG). Außerhalb der Vorranggebiete sind Windenergieanlagen dann nicht mehr privilegiert, sondern nur noch im Einzelfall als „sonstige Vorhaben im Außenbereich“ zulässig, wenn öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden und sofern das regionale Teilflächenziel erreicht wird (§ 249 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)⁴ in Verbindung mit § 35 Absatz 2 BauGB und § 2 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (WindBG)⁵.

Gemäß § 9 Absatz 2 Raumordnungsgesetz werden hiermit die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen über den zweiten Entwurf inklusive Umweltbericht des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern unterrichtet. Gleichzeitig wird der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit gegeben, zu dem vorliegenden Entwurf einschließlich seiner Begründungen Stellung zu nehmen.

Die öffentliche Auslegung des zweiten Entwurfes zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern findet in der Zeit vom

1. April 2026 bis zum 27. Mai 2026

statt.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist einsehbar:

- digital: im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de sowie
- in Papierform:
 - in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern in Greifswald (Schuhhagen 3, 17489 Greifswald)
 - in den Verwaltungen des Landkreises Vorpommern-Greifswald
- Kreissitz Greifswald (Feldstraße 85a, 17489 Greifswald)

- Außenstelle Anklam (Demminer Straße 71 - 74, 17389 Anklam)
- Außenstelle Pasewalk (An der Kürassierkaserne 9, 17309 Pasewalk)
 - in den Verwaltungen des Landkreises Vorpommern-Rügen
- Kreissitz Stralsund (Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund)
- Außenstelle Bergen auf Rügen (Störtebekerstraße 30, 18528 Bergen auf Rügen)
- Außenstelle Grimmen (Bahnhofstraße 12/13, 18507 Grimmen)
- Außenstelle Ribnitz-Damgarten (Scheunenweg 10, 18311 Ribnitz-Damgarten).

Die Einsichtnahme der gedruckten Exemplare ist zu den ortsüblichen Öffnungszeiten der vorgenannten Verwaltungen möglich. Diese können Sie den Internetseiten der Verwaltungen und den jeweiligen Aushängen entnehmen.

Stellungnahmen können innerhalb der Auslegungsfrist in elektronischer, schriftlicher oder mündlicher Form abgegeben werden, und zwar:

- im Rahmen der Online-Beteiligung unter: www.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de oder
- per E-Mail an: beteiligung@afrlvp.mv-regierung.de
- schriftlich an: Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern, Schuhhagen 3, 17489 Greifswald oder
- mündlich (zur Niederschrift) bei den oben genannten Verwaltungen während der ortsüblichen Öffnungszeiten.

Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Adressdaten und sonstige personenbezogene Angaben werden vertraulich behandelt. Die Verarbeitung der abgegebenen Stellungnahmen erfolgt unter Beachtung der Datenschutzerklärung des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern⁶ entsprechend den Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

³ Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

⁴ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist

⁵ Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist

⁶ https://www.rpv-vorpommern.de/fileadmin/Ablage/Regionalplanung/Dokumente/2026/Datenschutzerklaerung_Gesamtfortschreibung_RREPVP_2026.pdf

Die Abwägungsdokumentation zu den auf dieser Stufe des Beteiligungsverfahrens eingehenden Stellungnahmen wird mit Beginn der nachfolgenden Stufe des Beteiligungsverfahrens auf den Internetseiten beteiligung.raumordnung-mv.de und www.rpv-vorpommern.de veröffentlicht und ist in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes Vorpommern einsehbar.

AmtsBl. M-V/AAz. 2026 S. 163

